

Amtsblatt der Europäischen Union

C 111



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

3. April 2020

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 111/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) ⁽¹⁾ ... 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 111/02 Euro-Wechselkurs — 2. April 2020 2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 111/03 Bekanntmachung über die Verfügbarkeit von Gebieten in Österreich für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 3

Berichtigungen

2020/C 111/04 Berichtigung zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 EINZELLANDPROGRAMME Finanzhilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 (ABl. C 12 vom 14.1.2020) 4

2020/C 111/05 Berichtigung zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 MEHRLÄNDERPROGRAMME Finanzhilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 (ABl. C 12 vom 14.1.2020) 6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 111/01)

Am 26. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M8871 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. April 2020

(2020/C 111/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0906	CAD	Kanadischer Dollar	1,5451
JPY	Japanischer Yen	117,06	HKD	Hongkong-Dollar	8,4545
DKK	Dänische Krone	7,4661	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8380
GBP	Pfund Sterling	0,87738	SGD	Singapur-Dollar	1,5617
SEK	Schwedische Krone	10,9265	KRW	Südkoreanischer Won	1 339,88
CHF	Schweizer Franken	1,0551	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1770
ISK	Isländische Krone	155,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7387
NOK	Norwegische Krone	11,2345	HRK	Kroatische Kuna	7,6305
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	18 166,12
CZK	Tschechische Krone	27,553	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7524
HUF	Ungarischer Forint	363,73	PHP	Philippinischer Peso	55,485
PLN	Polnischer Zloty	4,5697	RUB	Russischer Rubel	85,8405
RON	Rumänischer Leu	4,8320	THB	Thailändischer Baht	35,961
TRY	Türkische Lira	7,2665	BRL	Brasilianischer Real	5,7023
AUD	Australischer Dollar	1,7970	MXN	Mexikanischer Peso	26,4999
			INR	Indische Rupie	83,3260

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung über die Verfügbarkeit von Gebieten in Österreich für die Prospektion,
Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

(2020/C 111/03)

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 94/22/EG ⁽¹⁾ gibt die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus der Republik Österreich hiermit bekannt, dass nach dem Mineralrohstoffgesetz (BGBl. I Nr. 38/1999), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, das gesamte Gebiet des Hoheitsgebietes der Republik Österreich im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 ständig verfügbar ist, soweit nicht Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträge betreffend Kohlenwasserstoffe und Kohlenwasserstoff mitumfassende frühere Bergwerksberechtigungen vorliegen. Entsprechende ausführliche Auskünfte können beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Sektion IV (Telekommunikation, Post und Bergbau), Stubenring 1, 1010 Wien, eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der Republik Österreich im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 152 vom 8. Mai 2015, Seite 11.

⁽¹⁾ Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 EINZELLANDPROGRAMME
Finanzhilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im
Binnenmarkt und in Drittländern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1144/2014**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 12 vom 14. Januar 2020)

(2020/C 111/04)

Seite 10, Abschnitt 3 „Zeitplan“

Anstatt: „Die Einreichungsfrist endet am 15. April 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit).

	Etappen/Fristen	Termin und Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	14.1.2020
b)	Frist für die Einreichung nicht IT-relevanter Fragen	1.4.2020 17.00 Uhr MEZ
c)	Frist für die Beantwortung nicht IT-relevanter Fragen	8.4.2020 17.00 Uhr MEZ
d)	Frist für die Einreichung von Anträgen	15.4.2020 17.00 Uhr MEZ
e)	Bewertungszeitraum	April-August 2020
f)	Beschluss der Kommission	Oktober 2020
g)	Benachrichtigung der Antragsteller durch die Mitgliedstaaten	Oktober 2020
h)	Anpassung der Finanzhilfen	Oktober 2020-Januar 2021
i)	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und den Begünstigten	< Januar 2021
j)	Beginn der Maßnahme	> 1.1.2021“

muss es heißen: „Die Einreichungsfrist endet am 3. Juni 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit)..

	Etappen/Fristen	Termin und Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	14.1.2020
b)	Frist für die Einreichung nicht IT-relevanter Fragen	13.5.2020 17.00 Uhr MEZ
c)	Frist für die Beantwortung nicht IT-relevanter Fragen	20.5.2020 17.00 Uhr MEZ
d)	Frist für die Einreichung von Anträgen	3.6.2020 17.00 Uhr MEZ
e)	Bewertungszeitraum	Juni-September 2020
f)	Beschluss der Kommission	November 2020
g)	Benachrichtigung der Antragsteller durch die Mitgliedstaaten	November 2020
h)	Anpassung der Finanzhilfen	November 2020-Februar 2021
i)	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und den Begünstigten	< Februar 2021
j)	Beginn der Maßnahme	> 1.2.2021“

Seite 23, unter „Kontakte“

Anstatt: „Für nicht IT-relevante Fragen steht bei der Chafea ein Helpdesk zur Verfügung: CHAFEA-AGRI-CALLS@ec.europa.eu. Die Frist für die Einreichung von Fragen endet am 1.4.2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit). Die Antworten auf relevante Fragen werden bis zum 8.4.2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) unter <http://ec.europa.eu/chafea/agri/faq.html> veröffentlicht.“

muss es heißen: „Für nicht IT-relevante Fragen steht bei der Chafea ein Helpdesk zur Verfügung: CHAFEA-AGRI-CALLS@ec.europa.eu. Die Frist für die Einreichung von Fragen endet am 13.5.2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit).

Die Antworten auf relevante Fragen werden bis zum 20.5.2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) unter <http://ec.europa.eu/chafea/agri/faq.html> veröffentlicht.“

**Berichtigung zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020
MEHRLÄNDERPROGRAMME**

**Finanzhilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im
Binnenmarkt und in Drittländern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1144/2014**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 12 vom 14. Januar 2020)

(2020/C 111/05)

Seite 26, Abschnitt 3 „Zeitplan“

Anstatt: „Die Einreichungsfrist endet am 15. April 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mitteleuropäische Zeit).

	Etappen/Fristen	Datum und Uhrzeit oder Zeitraum (Richtwert)
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	14.1.2020
b)	Frist für die Einreichung nicht IT-relevanter Fragen	1.4.2020, 17.00 Uhr MEZ
c)	Frist für die Beantwortung nicht IT-relevanter Fragen	8.4.2020, 17.00 Uhr MEZ
d)	Frist für die Einreichung von Anträgen	15.4.2020, 17.00 Uhr MEZ
e)	Bewertungszeitraum	April-August 2020
f)	Benachrichtigung der Antragsteller	Oktober 2020
g)	Anpassung der Finanzhilfen	Oktober 2020-Januar 2021
h)	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	< Januar 2021
i)	Beginn der Maßnahme	> 1.1.2021“

muss es heißen: „Die Einreichungsfrist endet am 3. Juni 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mitteleuropäische Zeit).

	Etappen/Fristen	Datum und Uhrzeit oder Zeitraum (Richtwert)
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	14.1.2020
b)	Frist für die Einreichung nicht IT-relevanter Fragen	13.5.2020, 17.00 Uhr MEZ
c)	Frist für die Beantwortung nicht IT-relevanter Fragen	20.5.2020, 17.00 Uhr MEZ
d)	Frist für die Einreichung von Anträgen	3.6.2020, 17.00 Uhr MEZ
e)	Bewertungszeitraum	Juni-September 2020
f)	Benachrichtigung der Antragsteller	Oktober 2020
g)	Anpassung der Finanzhilfen	Oktober-Dezember 2020
h)	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	< Januar 2021
i)	Beginn der Maßnahme	> 1.1.2021“

Seite 40, unter „Kontakte“

Anstatt: „Für nicht IT-bezogene Fragen steht bei der Chafea ein Helpdesk zur Verfügung: CHAFEA-AGRI-CALLS@ec.europa.eu. Die Frist für die Einreichung von Fragen endet am 1. April 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit). Die Antworten auf relevante Fragen werden bis zum 8. April 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) unter <http://ec.europa.eu/chafea/agri/faq.html> veröffentlicht.“

muss es heißen: „Für nicht IT-bezogene Fragen steht bei der Chafea ein Helpdesk zur Verfügung: CHAFEA-AGRI-CALLS@ec.europa.eu. Die Frist für die Einreichung von Fragen endet am 13. Mai 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit).

Die Antworten auf relevante Fragen werden bis zum 20. Mai 2020 um 17.00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) unter <http://ec.europa.eu/chafea/agri/faq.html> veröffentlicht.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE